

**EDITORIAL**

In den 1970er Jahren waren die USA von einer deutlichen Zunahme schwerer Gewaltkriminalität betroffen (Pratt, Franklin & Gau, 2011). Im Zeitraum von 1960 bis 1975 verdoppelte sich die Mordrate, sodass Mitte der 1970er Jahre pro 100'000 US-Bürger:innen 10 Mordfälle verzeichnet wurden, was im Vergleich zur aktuellen Prävalenz in Deutschland einer zehnfach höheren Rate entspricht. Dieser Anstieg der Kriminalität zog eine starke mediale und politische Aufmerksamkeit nach sich.

Zur Frage, welche Interventionen geeignet sind, um das Rückfallrisiko zu senken veröffentlichten Lipton, Martinson und Wilks 1975 eine umfassende Übersichtsarbeit, die 231 Untersuchungen berücksichtigte. Die Autoren kamen zum Schluss, dass es kaum belastbare Befunde für die Wirksamkeit von rehabilitativen Interventionen gab. Weder milieu- noch spezifisch psychotherapeutische Programme konnten die Rückfallquote in statistisch relevantem Ausmaß verringern. Lipton und Kollegen diskutierten die Ergebnisse zwar differenziert, indem sie auf die geringe methodische Qualität der Untersuchungen hinwiesen und vor allem auch vor vorschnellen Schlussfolgerungen zum Nachteil von Programmen warnten, die auf Rehabilitation ausgerichtet waren. Deren Arbeit wurde jedoch so verkürzt rezipiert, dass der Tenor resultierte, dass die Therapie von straffällig gewordenen Menschen nutzlos sei und Kriminalität nur über längere Haftstrafen verhindert werden könne. Robert Martinson, der im Kontext seines Engagements in der US-Bürgerrechtsbewegung selbst zwei Monate im Gefängnis verbracht hatte, wurde als geistiger Vater der »nothing works«-Theorie bezeichnet. Eine Bezeichnung, von der er sich kurz vor seinem Suizid 1979 loszulösen versuchte.

Die Frage, ob überhaupt und wenn ja welche forensischen Interventionen das Rückfallrisiko senken können, wurde nichtsdestotrotz kontinuierlich beforscht und wird inzwischen optimistischer beantwortet. Während die Studienlage insgesamt auf die Wirksamkeit von rehabilitativen Interventionen bei Gewaltstraf Tätern und dabei insbesondere bei Jugendlichen und Jungerwachsenen hinweist, wird die Frage, ob forensische Interventionen bei Sexualstraf Tätern die Rückfallquote senken können, kontrovers diskutiert.

Eine 2009 erschienene Meta-Analyse kritisierte, dass es zu wenige methodisch überzeugende Untersuchungen zur Wirksamkeit der Therapie von Sexualstraf Tätern gebe (Hanson & Morton-Bourgon 2009). Die Kritik wurde von einer Schweizer Forschungsgruppe rund um *Marcel Aebi* aufgegriffen. Im Rahmen ihres im ersten Beitrag dieses Heftes vorgestellten ThePaS-Projektes vergleichen die Autoren die Wirksamkeit eines deliktorientierten Ansatzes mit einem ressourcenorientierten Vorgehen. Es handelt sich um eine prospektive Untersuchung und eines der wenigen Therapieprogramme jugendlicher Sexualstraf Täter, das im deutschsprachigen Raum anhand eines randomisierten Kontrollgruppendesign evaluiert worden ist.

Im zweiten Beitrag des vorliegenden Heftes zeigen die Autor:innen auf, dass noch in den 1990er Jahren Frauen im Justizvollzug in der Regel nur in besonderen Kontexten arbeiten konnten. Nicht zuletzt aufgrund von arbeitsrechtlichen Überlegungen sowie von internationalen »soft-law« Bestimmungen wurde dies als Diskriminierung eingestuft und der Einsatz von weiblichen Justizvollzugsangestellten flächendeckend ermöglicht. Empirische Untersuchungen zeigen auf, dass die Beschäftigung von Frauen weitgehend reibungslos erfolgte. Gegenwärtig sehen sich Institutionen des Justizvollzuges mit der Frage konfrontiert, wie sie Transgender-Personen als Vollzugsangestellte einsetzen können.

Der dritte Beitrag widmet sich den Möglichkeiten der halluzinogen-gestützten Psychotherapie. Neurobiologische Untersuchungen weisen auf interessante Veränderungen hin, die unter der Einnahme von Halluzinogenen entstehen. So wird zum Beispiel eine Steigerung der Empathiefähigkeit festgestellt. Während der Einsatz von Halluzinogenen in der allgemeinen Psychotherapie schon länger beforscht wird, bleiben Untersuchungen mit forensischem Bezug weitgehend aus. *Henning Hachtel* zeigt in seinem Beitrag auf, dass dies wohl eine verpasste Chance darstellt.

Wenn straffällig gewordene Menschen ihre Haftstrafe antreten, werden häufig andere Menschen mitbestraft, die keine Schuld trifft. Es handelt sich dabei primär um die Angehörigen der Inhaftierten, denen zum Beispiel der Vater aus dem Leben gerissen wird oder die für die nächsten Jahre auf ihre Mutter verzichten müssen. Diese Frage der Angehörigen im Kontext des Justizvollzugs wird im vierten Beitrag Beachtung geschenkt.

Justizvollzugsanstalten können ein förderndes Milieu entwickeln, das rückfallpräventiv wirkt. Im Rahmen der Forschung zum Gefängnisklima werden diese Aspekte näher untersucht. Ein gutes Gefängnisklima hat nicht nur einen rückfallpräventiven Effekt. Alle Aspekte einer erfolgreichen Resozialisierung profitieren von einem unterstützenden Gefängnisklima. Die Relevanz des Gefängnisklima für einen modernen Justizvollzug ist Gegenstand der fünften Arbeit im vorliegenden Band.

Der letzten beiden Beiträge des Schwerpunktthemas widmen sich wiederum der Frage der geeigneten Rückfallprävention bei straffällig gewordenen Menschen und schließen somit thematisch den Kreis, der seinen Ausgang im ersten Beitrag gefunden hat. In diesen Arbeiten wird der Frage nachgegangen, inwiefern eine Substitutionsbehandlung zum einen Auswirkungen auf das Verhalten im Haftalltag und zum anderen auf eine erneute Inhaftierung hat. Die Autor:innen liefern so einen wertvollen Diskussionsbeitrag zur Frage der geeigneten Therapiemaßnahmen bei straffällig gewordenen opioidabhängigen Personen.

Die sieben Arbeiten zeigen das weite Spektrum der Rechtspsychologie auf, wobei ein Schwerpunkt auf der Frage der geeigneten Interventionen bei straffällig gewordenen Menschen gelegt wird. Die eingangs erwähnte Debatte bezüglich

der Wirksamkeit von geeigneten Interventionen ist leider bei Weitem noch nicht beigelegt. Jede weitere Untersuchung ist allerdings als kleiner Baustein in die Richtung einer besseren Evidenzbasierung forensischer Interventionen zu verstehen.

In der Rubrik Vielfalt der Rechtspsychologie findet sich schließlich ein weiterer Beitrag zum Thema Evidenzbasierung – jedoch aus anderer Perspektive. *Niehaus und Krause* weisen auf kritische Entwicklungen hin, die sich im Zuge der Abwendung von der Wissenschaftsorientierung negativ auf Sexualstrafverfahren auswirken können. Anschließend an diesen Beitrag findet sich ein wissenschaftlicher Diskurs über einige der kritisierten Arbeiten.

Wir wünschen Ihnen, unseren Leser:innen, eine interessante Lektüre.

*Jérôme Endrass und Michaela Pfundmair*